



Stand: 02.10.2020

Testung von Reiserückkehrern aus dem Ausland mit Abrechnungsprozedere

Für die Testung von symptomlosen Reiserückkehrern auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-COV-2 Virus hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eine Änderung zur Rechtsverordnung (RVO) mit Wirkung zum 15.09.2020 erlassen.

Hinweise zur Quarantänepflicht in M-V

Laut der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V unterliegen alle Einreisenden nach Mecklenburg-Vorpommern, die sich in den letzten 14 Tagen vor Einreise in einem in- oder ausländischen Risikogebiet laut RKI aufgehalten haben, einer 14-tägigen Quarantänepflicht und müssen sich unmittelbar nach Einreise beim Gesundheitsamt melden.

In begründeten Fällen können von Amts wegen oder auf Antrag Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist. Die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde kann die Quarantäne vor dem Ablauf von 14 Tagen beenden. Dies setzt voraus, dass das Ergebnis des ersten Abstrichs bei diesen Personen negativ ausfällt und dieses erste Testergebnis (Test höchstens 48 Stunden vor Einreise) durch eine durchgeführte erneute Testung nach 5 bis 7 Tagen verifiziert wird.

Wer hat wann Anspruch auf diese Testung mit welchem Leistungsumfang?

- Asymptomatische Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet laut RKI innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, unabhängig von ihrem Versicherungsstatus

RKI Risikogebiete:

- national:

<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

- international:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

- Testung innerhalb von 10 Tagen nach Ein-/Reise
- Leistungsumfang:
 1. Gespräch im Zusammenhang mit der Testung
 2. Entnahme von Körpermaterial (Abstrich) die
 3. Leistungen der Labordiagnostik
 4. bei Bedarf ggf. Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das Testergebnis
- die Testung kann gemäß RVO 1 mal wiederholt werden

Wer ist zur Abnahme des Testes berechtigt?

- Alle niedergelassenen Ärzte
- Testzentren
- Öffentlicher Gesundheitsdienst

Es handelt sich **nicht** um eine vertragsärztliche Leistung. Alle Vorgaben einschließlich der Vergütung durch das BMG in einer Rechtsverordnung sind ohne Einbindung der KBV/KVen festgelegt worden.



Muss durch den Arzt die Einreise aus einem Risikogebiet geklärt werden?

- Nein.

Es reicht die glaubhafte Erklärung des Reiserückkehrers aus, sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem nationalen / internationalen Risikogebiet laut RKI aufgehalten zu haben.

Wie erfolgt die Beauftragung des Labors?

- Neues Laborformular „OEGD“ um den Zweck Reiserückkehrer ergänzt

Wie wird die Testung vergütet?

- 15 € - vom BMG festgelegt
- für alle mit dem Abstrich im Zusammenhang stehenden o.g. Leistungen mit Ausnahme der labordiagnostischen Leistungen

Abrechnung der Abstrichentnahme (incl. Beratung und Ergebnisauswertung)

- die Praxis dokumentiert Datum, Namen und Anschrift der getesteten Person und dass es sich um einen Reiserückkehrer handelt, diese Unterlagen verbleiben in der Praxis und müssen mindestens bis zum 31.12.2021 aufgehoben werden
- die Abrechnung erfolgt **quartalsweise** unter Angabe der Abstriche je Monat **über ein Formblatt auf dem KV-SafeNet-Portal**, auf der Startseite unter dem Button Abstriche Rückkehrer Ausland nach RVO
- für die Abrechnung geben Sie nur Ihre Betriebsstättennummer (BSNR), die lebenslange Arztnummer (LANR) und die Anzahl der Abstriche von Reiserückkehrern aus dem Ausland pro Monat an (siehe Anlage), das Formblatt ist im SafeNet-Portal verfügbar, die Abrechnung 3/2020 muss bis zum 10. Oktober 2020 erfolgen
- um den Laborschein (Muster OEGD oder Muster 10 C) in Ihrem Praxisverwaltungssystem ausfüllen zu können, empfehlen wir Ihnen, einen privaten Schein anzulegen und den Kostenträger unkenntlich zu machen (evtl. manuell)
- die Vergütung Ihrer gemeldeten Abstriche erhalten Sie mit der jeweiligen Honorarabrechnung

Abrechnung der Laborleistungen

- die Labore wurden bereits mit Schreiben vom 16.07.2020 über die Abrechnung nach der Rechtsverordnung des BMG informiert, das beschriebene Prozedere gilt für die Abrechnung der Reiserückkehrer aus dem Ausland entsprechend

Eine dringende Bitte des Gesundheitsministeriums MV

Das Gesundheitsministerium MV bittet um Mitteilung, welche Praxen für eine Testung von Reiserückkehrern zu Verfügung stehen. Letztlich kann jeder Arzt bei Bedarf von Patienten in seiner Praxis testen. Es ist sicherlich in den einzelnen Praxen nicht von einem Massenaufkommen an Testnotwendigkeit von Reiserückkehrern unter den eigenen Patienten zu rechnen. Patienten haben einen Anspruch, sind aber bis auf die Rückkehrer aus Risikogebieten im Ausland laut RKI derzeit nicht verpflichtet sich testen zu lassen.

Bitte melden Sie Ihre Bereitschaft unter der E-Mail-Adresse Vertrag-CoronaTest@kvmv.de mit dem Betreff „Reiserückkehrer“.



Sollten Sie die Testungen in Ihrer Praxis nicht selbst durchführen können, besteht für Ihre Patienten die Möglichkeit, über die Terminservicestelle (Tel. 116 117) zu erfragen, an welche Praxen sie sich für die Abstrichentnahme wenden können.

Anlage:

Alle Inhalte anzeigen

?



KV-SafeNet-Portal

Sie befinden sich hier: [Startseite](#)

Ansprechpartner
EDV-Service der KVMV
T: 0385.7431 - 257
F: 0385.7431 - 66257

Abstriche Rückkehrer
Ausland nach RVO

Kollegensuche

Sprechstunden Ärzte

Terminmeldung
Terminservicestelle

Aktuelle Informationen zu Corona finden Sie ausschließlich unter www.kvmv.de (Benutzername: Corona / Passwort: covid19). Die Homepage kann auch von zu Hause aufgerufen werden.

Empfehlungen zur IT-Sicherheit in Praxen [12.08.2020]
Eine Gefährdung der IT-Systeme in Arzt- und Psychotherapiepraxen durch Schadsoftware ist eine ernstzunehmende Bedro... [Weiterlesen](#)
[KVMV_Broschuere_ITSicherheit_AS2.pdf \(368.8KB\)](#)

Praxisupdate am 26. August 2020 ausgebucht [11.08.2020]
Das am 26.08.2020 in Stralsund stattfindende **Praxisupdate** ist aufgrund hoher Nachfrage **ausgebucht** ... [Weiterlesen](#)
[HM-RL_Änderungen_abOkt2020_Praxisupdate_Nbg.pdf \(1110.6KB\)](#)



Quartalsmeldung zur monatlichen Abstrichanzahl für SARS-CoV-2 für - Reiserückkehrer aus dem Ausland nach RVO -

Meldung für:		Tagesdatum	14.08.2020
LANR	0001000	BSNR	789999900
Name	MUSTERMANN	Vorname	MAX

Siehe Informationsschreiben zur Abrechnung der Reiserückkehrer aus dem Ausland.

Sie melden für das 3. Quartal 2020. Die Meldung muss bis zum 10. Oktober 2020 erfolgen.

Monat	Abstrichanzahl
09.2020	12
08.2020	25
07.2020	0

Sie melden **37** Abstriche. Sie können das Formular einmal pro Quartal verbindlich einreichen.

Meldung verbindlich einreichen

Bearbeitungsstand speichern

Abbrechen

Ansprechpartnerin in der KVMV: Frau Bremer, Tel.: 0385 7431 288